

§ 5 LStHVDV — Eintragung

Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfvereine
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

In das Verzeichnis der Lohnsteuerhilfvereine sind einzutragen

1. Lohnsteuerhilfvereine, die im Bezirk der Aufsichtsbehörde ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung haben, und zwar

- a) der Name, der Sitz und die Anschrift der Geschäftsleitung des Vereins,
- b) der Tag der Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein und die Aufsichtsbehörde, die die Anerkennung ausgesprochen hat,
- c) die Namen und die Anschriften der Mitglieder des Vorstands,
- d) sämtliche Beratungsstellen des Vereins

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a, c und d;

2. im Bezirk der Aufsichtsbehörde bestehende Beratungsstellen, und zwar

- a) der Name, der Sitz und die Anschrift der Geschäftsleitung des Vereins,
- b) die Anschrift der Beratungsstelle,
- c) der Name und die Anschrift des Leiters der Beratungsstelle,
- d) (weggefallen)

sowie alle Veränderungen zu den Buchstaben a bis c.

Zitiervorschlag: § 5 LStHVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LStHVDV/5>